

ZH_OBERGERICHT VB240005 vom 3. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB240005

FR: ZH_OBERGERICHT VB240005 du 3 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT VB240005 del 3 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 21. September 2023 (Verfahren Geschäfts-Nr. ER230026-G) wurde A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) zur Räumung ihrer damals bewohnten 3-Zimmer-Wohnung an der C._____ - strasse ..., ... B._____, bis spätestens 15. Oktober 2023 verpflichtet. Gleichzeitig wurde das Gemeindeammannamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon (fortan: Gemeindeammannamt) angewiesen, diese Verpflichtung nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen der Beschwerdegegnerin zu vollstrecken (act. 4/9/11). Eine dagegen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin wies die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 14. Dezember 2023 (Verfahren Geschäfts-Nr. PF230060-O) ab (act. 4/9/25). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde am 25. März 2024 als gegenstandslos geworden abgeschrieben (Verfahren Geschäfts-Nr. 4A_86/2024; act. 4/10). Der Ausweisungsentscheid ist damit rechtskräftig. 2.1. Nachdem die Gemeinde B._____ (fortan: Beschwerdegegnerin) am 22. Januar 2024 beim Gemeindeammannamt das Vollstreckungsbegehren gestellt hatte (act. 4/6/2/2), forderte dieses die Beschwerdeführerin mit Anzeige vom

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 500.- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG).

E. 1.2

Parteientschädigungen sind sodann keine zuzusprechen. 2. Die Verwaltungskommission entscheidet als obere kantonale Aufsichtsbehörde letztinstanzlich über die vorliegende Beschwerde. Ein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel dagegen besteht nicht (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 84 N 1; Urteil des Bundesgerichts 4A_448/2015 vom

E. 5

[Mitteilungssatz]

E. 6

Auf das vorliegende Verfahren sind sodann die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II. 1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren

Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG Kommentar-Hausler/Schweri/Lieber, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher grundsätzlich zur Behandlung der Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 19. März 2024, Verfahren Geschäfts-Nr. BA240002-G, zuständig. Dies gilt nach Dispositiv-Ziffer 5 des erwähnten Urteils insbesondere hinsichtlich der Anfechtung der berichtigten Dispositiv-Ziffern 2.3 und 2.4 betreffend Kostenverteilung und Parteientschädigung (act. 3 Dispositiv-Ziffer 5). Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten (siehe dazu in der Sache nachfolgend E. III.3). 2.1. Gegen Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils vom 19. März 2024, d.h. gegen die von Amtes wegen vorgenommene Berichtigung, gab die Vorinstanz als massge-

- 6 - bliches Rechtsmittel in Dispositiv-Ziffer 6 die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO an die Zivilkammer des Obergerichts an (act. 3 Dispositiv-Ziffer 6). Trotz dieser Rechtsmittelbelehrung hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde schriftlich explizit an die Verwaltungskommission gerichtet und dabei das Vorgehen der Vorinstanz im Rahmen des Berichtigungsverfahrens beanstandet (act. 1). Ob die von der Vorinstanz vorgenommene Gabelung des Rechtsmittelwegs (Hauptrechtsmittel für die berichtigten Dispositiv-Ziffern 2.3 und 2.4 und Beschwerde nach Art. 319 ZPO i.V.m. Art. 334 Abs. 3 ZPO für den Berichtigungsentscheid als solchen i.S.v. Dispositiv-Ziffer 1) in Fällen wie dem Vorliegenden sinnvoll ist, ist in der Lehre umstritten. Ein beträchtlicher Teil der Lehre erachtet es als korrekt, eine Berichtigung von Amtes wegen, wie sie in casu erfolgt ist (act. 3 S. 2), im Rahmen eines einstufigen Verfahrens vorzunehmen, welches sogleich mit dem berichtigten Entscheid endet (BK ZPO-Sterchi, Art. 334 N 12 f.; Freiburghaus/Afheldt in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 334 N 11; KUKO ZPO-Gasser/Rickli, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 334 N 9; Tanner, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden im Zivilprozessrecht [Art. 334 ZPO] in ZZZ 41/2017, S. 3 ff., S. 15; siehe auch Urteil II. ZK OG ZH vom 15. August 2011, Geschäfts-Nr. PC110021-O, E. 4.4). Ebenfalls ist ein Teil der Lehre der Überzeugung, dass den Betroffenen diesfalls - anders als im Falle der Entscheidung über ein Berichtigungsgesuch einer Partei - nach Art. 334 Abs. 3 ZPO keine Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO zur Verfügung steht (BK ZPO-Sterchi, Art. 334 N 12 f.; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 334 N 11; DIKE Kommentar ZPO-Schwander, Art. 334 N 18; BSK ZPO-Herzog, Art. 334 N 16 einschränkend auf Fälle der Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern im Rahmen eines amtswegig durchgeführten Berichtigungsverfahrens; a.M. Tanner, a.a.O., S. 18). Diese Ansicht erscheint zutreffend, nachdem dem Wortlaut von Art. 334 Abs. 3 ZPO zufolge lediglich Entscheide über ein Berichtigungsgesuch mit Beschwerde anfechtbar sind, von Amtes wegen vorgenommene Berichtigungsentscheide jedoch keine Erwähnung finden. Sie

- 7 - erscheint auch vor dem Hintergrund überzeugend, dass selbst das Bundesgericht die Beschwerde nach Art. 319 ZPO i.V.m. Art. 334 Abs. 3 ZPO nur als beschränkt anwendbar

betrachtet, und zwar selbst im Falle, in welchem der Berichtigung ein Parteiersuchen zugrunde liegt. So erachtet das Bundesgericht die Beschwerde nach Art. 319 ZPO nur im Falle eines erstinstanzlichen Abweisungs- bzw. Nichteintretensentscheids als gegeben, nicht aber im Falle einer Gutheissung des Gesuchs. Diesfalls verweist es ebenfalls auf das Hauptrechtsmittel (Entscheid des Bundesgerichts 5A_510/2016 vom 31. August 2017, E. 6.3). 2.2. Die Berichtigung gemäss Urteil vom 19. März 2024 erfolgte von Amtes wegen im Rahmen eines einstufigen Verfahrens. Den obigen Erwägungen zufolge erweist sich die Gabelung des Rechtswegs hinsichtlich des Berichtigungsentscheides als solchem und der berichtigten Dispositiv-Ziffern zwar nicht als unvertretbar. Jedoch erscheint es angebracht, sich zur Thematik der Berichtigung im Folgenden näher zu äussern, nachdem ein Teil der Lehre und das Bundesgericht lediglich von einer eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeit nach Art. 334 Abs. 3 i.V.m. Art. 319 ZPO ausgehen und offenbar auch die Beschwerdeführerin eine Beurteilung durch die Verwaltungskommission als Rechtsmittelinanz des Hauptrechtsmittels wünscht. Die Frage, ob die Vorinstanz im Rahmen des Berichtigungsverfahrens korrekt vorgegangen ist, ist daher nachfolgend unter Anwendung der Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens zu prüfen. Von einer Überweisung der Beschwerde an die Zivilkammer ist aufgrund der eindeutig an die Verwaltungskommission gerichteten Beschwerdeschrift hingegen trotz der davon abweichenden Rechtswegbelehrung in Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils vom 19. März 2024 abzusehen. Auf die Beschwerde ist damit auch in diesem Punkt einzutreten. III.

E. 10

August 2017, Verfahren Geschäfts-Nr. LF170033-O, E. 3.2). Die Beschwerde ist damit insoweit abzuweisen. 3. Zur Kostenverteilung gemäss Dispositiv-Ziffer 2.3 des angefochtenen Urteils können der Beschwerde keine Ausführungen entnommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Kostenaufgabe als solche nicht anfechtet. Gleiches gilt hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 2.4 des berichtigten Ur-

- 11 - teils betreffend die Parteientschädigung. Ohnehin wäre fraglich, ob die Beschwerdegegnerin zur Anfechtung dieser Dispositiv-Ziffer legitimiert wäre, wurde darin doch festgehalten, dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zugesprochen werde. Die Beschwerdeführerin weist insoweit keine Beschwerde auf. Damit erübrigen sich jedenfalls Weiterungen zu den Dispositiv-Ziffern 2.3 und 2.4 des angefochtenen Urteils. 4. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift nicht zu überzeugen vermögen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. IV.

E. 14

September 2015 sowie Urteil des Bundesgerichts 5A_961/2014 vom

E. 19

Januar 2015).

- 12 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.